

NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR

WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München



Winheller



@WINHELLER



WINHELLER



Nonprofitrecht aktuell abonnieren

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit



Mitglied in der International Society
of Primerus Law Firms



Liebe Leser,

die aktuelle Ausgabe von *Nonprofitrecht aktuell (NPR)* enthält wieder interessante rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



INHALTSVERZEICHNIS

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOs

<i>Luxusproblem: Zu viel Geld und das Mittelverwendungsgebot</i>	36
<i>Vertrauensschutz bei Verlust der Gemeinnützigkeit</i>	36
<i>Altenheim kann Fahrern den steuerfreien Übungsleiterfreibetrag bezahlen</i>	37

STIFTUNGSRECHT

<i>Unterschlagung in Stiftung: Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser!</i>	38
---	----

ARBEITSRECHT

<i>Kirchliche Arbeitgeber: Konfessionszugehörigkeit als Einstellungskriterium nicht immer zulässig</i>	38
--	----

BASICS DES NONPROFITRECHTS

<i>Was sind die „Vier Sphären“?</i>	39
---	----

VERANSTALTUNGSHINWEISE

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOs

Luxusproblem: Zu viel Geld und das Mittelverwendungsgebot

Grundsätzlich wird sich wohl jede Nonprofit-Organisation über einen kräftigen Zufluss von Geldmitteln freuen. Allerdings ist es nicht immer einfach, die zugeflossenen Mittel innerhalb der zweijährigen Verwendungsfrist auch tatsächlich sinnvoll aufzubrauchen. Die Zeppelin-Stiftung aus Friedrichshafen versucht daher, möglichst viel Geld in einer speziell für diesen Zweck gegründeten gGmbH anzusparen. Eine clevere Idee, allerdings ist fraglich, ob das im Sinn des Gesetzgebers und der gemeinnützigen Arbeit ist.

Stiftung ist größter Anteilseigner von AG

Die Zeppelin-Stiftung ist mit 93,8% der Aktien der größte Anteilseigner der ZF Friedrichshafen AG – dem weltweit zweitgrößten Automobilzulieferer mit einem Jahresgewinn von zuletzt rund 1 Mrd. Euro. 18% dieses Gewinns fließen nun der Stiftung zu – die offenbar nicht wirklich weiß, was sie mit dem vielen Geld anfangen soll. Ein echtes Luxusproblem für gemeinnützige Stiftungen, die dem Mittelverwendungsgebot unterliegen und Gelder binnen zwei Jahren (nach Schluss des Kalenderjahres, in dem die Mittel zugeflossen sind) satzungsgemäß zu verwenden haben.

Ferdinand gGmbH als „Sparschwein“?

Der Vorstand der Zeppelin-Stiftung, kraft Satzungsregelung der Oberbürgermeister der Stadt Friedrichshafen, will das Problem durch die Gründung der gemeinnützigen Ferdinand GmbH als Tochterunternehmen der Stiftung lösen, der rund die Hälfte der Stiftungsmittel zugeführt werden sollen. Möglich macht dies § 58 Nr. 3 Abgabenordnung (AO): Überschüsse aus der Vermögensverwaltung, Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und bis zu 15% der sonstigen Einnahmen können demnach ganz oder teilweise einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Vermögensausstattung zugewendet werden. Mit anderen Worten: Die Mittel können in der Tochter-gGmbH verbleiben und unterliegen dort nicht mehr dem zeitnahen Mittelverwendungsgebot.

Drohender Mittelentzug aus gemeinnütziger Arbeit

Tatsächlich lassen sich auf diesem Wege Mittel dauerhaft in Tochtergesellschaften parken. Die Höhe der hier in Frage stehenden Mittel und die Aussage des Oberbürgermeisters von Friedrichshafen, in der gGmbH in den nächsten 10 Jahren ein Vermögen von 1 Mrd. Euro ansammeln zu wollen, machen allerdings stutzig. Es drängt sich die Frage auf, wofür derart viele Mittel auf Reserve gehalten werden müssen und ob sie nicht bereits zum jetzigen Zeitpunkt für die gemeinnützigen Zwecke der Stiftung verwendet werden könnten. Sollte die Stiftung selbst bereits alle ihre Zwecke ausfinanziert haben, bliebe noch immer die Mittelweitergabe an andere NPOs.

HINWEIS: Die Vorschrift des § 58 Nr. 3 AO soll etwa Gründungen einzelner Tochtergesellschaften oder die Errichtung von Stiftungen durch gemeinnützige Organisationen ermöglichen. Die Norm stellt eine Ausnahme vom Grundsatz dar, die steuerbegünstigten Zwecke selbst zu verwirklichen. Als Ausnahme sollte sie denn auch angewendet werden – nicht als Schlupfloch zum Bau eines Geldspeichers nach Vorbild Dagobert Ducks. Andernfalls ist absehbar, dass der Gesetzgeber die aktuelle Regelung eines Tages überarbeiten wird. Ihm geht es ja vor allem darum, dass gemeinnützige Mittel auch gemeinnützig wirken. Nur das rechtfertigt die steuerlichen Privilegierungen für gemeinnützige Körperschaften. Geld im Sparstrumpf wirkt hingegen nicht gemeinnützig. Gemeinnützige NPOs sind

also gehalten, im glücklichen Falle eines Geldregens durchaus Rücklagen in angemessener und erforderlicher Höhe zu bilden. Daneben sollten sie sich jedoch auf die zeitnahe Umsetzung ihrer Zwecke konzentrieren.

ZF-Dividende: 197 036 000 Euro für die Zeppelin-Stiftung, Südkurier, 22.03.2018

Vertrauensschutz bei Verlust der Gemeinnützigkeit

Nonprofit-Organisationen werden nur dann steuerlich begünstigt, wenn sie sich sowohl in ihrer Satzung als auch im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung ganz der Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke verschreiben. Wird bei der regelmäßigen Prüfung durch das Finanzamt ein Verstoß festgestellt, droht die Aberkennung der Gemeinnützigkeit – und damit auch der rückwirkende Verlust steuerlicher Privilegierungen.

Hundertjähriger Friedhofsverein für Mitglieder

Der betroffene Verein wurde bereits 1904 gegründet und erhielt damals die Erlaubnis zum Betrieb eines eigenen Friedhofs. Zweck des Vereins ist seitdem, den Friedhof samt Trauerhalle in einem bestimmten Ortsteil für seine Mitglieder zu unterhalten. Ursprünglich war der Verein daher als Selbsthilfeeinrichtung der Mitglieder konzipiert, wohl aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen wurde in der Satzung jedoch festgehalten, dass er selbstlos tätig sei und keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolge. In der Folge wurde er als gemeinnützig anerkannt.

Welcher steuerbegünstigte Zweck wird verfolgt?

Im Jahr 2014 versagte das zuständige Finanzamt dem Verein die Anerkennung als gemeinnützig. Laut Bescheid fehle es dem Verein am Vorliegen der satzungsmäßigen Voraussetzungen. Ein steuerbegünstigter Zweck sei nicht zu erkennen. Dem widersprach der Verein, der sich aufgrund der Förderung von Religion, Kultur und Denkmalpflege durchaus als gemeinnützig ansah. Das Finanzgericht Münster stellte sich jedoch auf die Seite der Finanzverwaltung: Die Grabstätten stünden lediglich den eigenen Mitgliedern zur Verfügung, wobei die Mitgliedschaft nur Einwohner des Ortsteils erlangen könnten und diese auch schon ab dem 18. Lebensjahr anstreben müssten, jedenfalls ab dem 18. Lebensjahr aber Beiträge (nachträglich) zu zahlen hätten.

Eine Förderung der Allgemeinheit käme daher nicht in Betracht. Jedenfalls verfolge der Verein aber keine steuerbegünstigten Zwecke, da es sich bei dem Friedhof nicht

um einen kirchlichen Friedhof handele, bei dem religiöse Maßnahmen stattfinden würden. Der Schutz eines auf dem Friedhof befindlichen Denkmals wäre zwar steuerbegünstigt, sei jedoch nicht in der Satzung als Vereinszweck festgehalten. Die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit seien somit insgesamt nicht erfüllt.

Vertrauensschutz bewahrt vor rückwirkendem Verlust der Gemeinnützigkeit

Bereits das Finanzamt hatte jedoch zu Gunsten des Vereins festgehalten, dass die Gemeinnützigkeit erst ab dem Zeitpunkt der Entscheidung (also 2014) verloren gehe. Bis dahin könne sich der Verein unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes darauf berufen, in den Vorjahren stets als gemeinnützig anerkannt gewesen zu sein. Eine Nachversteuerung etwaiger Gewinne oder eine Haftung für damals ausgestellte Spendenbescheinigungen kämen daher nicht in Betracht.

HINWEIS: Die Aberkennung der Gemeinnützigkeit stellt NPOs in der Regel vor erhebliche Probleme – sie bedeutet nicht nur den Wegfall von Einnahmen wie Spenden und öffentlichen Subventionen, sondern führt unter Umständen auch zur Nachversteuerung von Gewinnen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und zur pauschalen Nachbesteuerung in Bezug auf die ausgestellten Spendenbescheinigungen. Kann der Verein die Steuern nicht begleichen, werden (auch ehemalige) Vereinsvorstände in Haftung genommen. Da die Gemeinnützigkeitsprüfung in der Regel am Ende eines Zeitraums von drei Kalenderjahren stattfindet, kommt eine Aberkennung und Nachversteuerung für diesen Zeitraum in Betracht. Bei besonders schweren Verstößen gegen die Vermögensbindung des Vereins ist sogar eine Nachversteuerung für zehn Jahre möglich. Auf Vertrauensschutzgesichtspunkte wie im Fall des Friedhofsvereins sollten Verantwortliche hierbei besser nicht setzen.

Der Entzug der Gemeinnützigkeit lässt sich am einfachsten vermeiden, indem Nonprofit-Organisationen sowohl ihre Satzung als auch die laufende Geschäftsführung (die sich vor allem über die Website, durch Vorträge, Publikationen und Marketingmaterial und sonstiges Wirken nach außen manifestiert) regelmäßig auf den Prüfstand stellen und so für die nötige „Tax Compliance“ sorgen.



FG Münster, Urteil vom 19.02.2018, Az. 13 K 3313/15 F

Altenheim kann Fahrern den steuerfreien Übungsleiterfreibetrag bezahlen

Nebenberufliche Tätigkeiten im Dienst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich anerkannten Einrichtung können bis zur Höhe von 720 Euro jährlich steuerfrei sein, unter Umständen sogar bis zu 2.400 Euro. Für den höheren Freibetrag gelten besondere Anforderungen an die Tätigkeit, deren Überprüfung sich nun ein Altenheim vor dem Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg unterziehen musste. Es hatte für nebenberuflich tätige Fahrer im Krankentransportdienst den Freibetrag von 2.400 Euro angewendet, das

zuständige Finanzamt sah dessen Voraussetzungen jedoch nicht als erfüllt an.

Fahrer transportierten Patienten zur Tagespflege

Die allesamt aus bürgerschaftlichem Engagement für die Altenpflegeeinrichtung tätigen Fahrer waren für den Transport von alten und gebrechlichen Menschen von ihrer Wohnung zur Tagespflege und zurück beschäftigt. Sie halfen den Fahrgästen beim Ein- und Ausstieg sowie bei der Versorgung mit ggf. benötigten Sauerstoffgeräten und waren zusätzlich für Sofortmaßnahmen bei Notfallsituationen geschult. Für ihre Tätigkeit erhielten sie eine stundenweise Aufwandsentschädigung, die je Fahrer den jährlichen Freibetrag von 2.400 Euro nicht überstieg. Aus diesem Grund sah der Träger der Altenpflegeeinrichtung von der Abführung von Lohnsteuer ab, da der sog. Übungsleiterfreibetrag des § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) unterschritten werde und die Vergütung damit steuerfrei sei. Das Finanzamt sah dies jedoch anders und nahm den Arbeitgeber für die nicht abgeführte Lohnsteuer in Haftung. Die Voraussetzungen des § 3 Nr. 26 EStG seien nicht erfüllt gewesen, vielmehr sei lediglich der Freibetrag in Höhe von 720 Euro nach § 3 Nr. 26a EStG anwendbar.

Strengere Voraussetzungen für höheren Freibetrag

Der Unterschied zwischen § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG liegt neben der Höhe der Steuerbefreiung vor allem in den zu erfüllenden Voraussetzungen. Der Freibetrag in Höhe von 720 Euro jährlich nach § 3 Nr. 26a EStG kann in Anspruch genommen werden, wenn eine nebenberufliche Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätigen Einrichtung ausgeübt wird. Damit kommt dieser Freibetrag für steuerbegünstigte Nonprofit-Organisationen stets in Betracht. Der Freibetrag in Höhe von 2.400 Euro jährlich nach § 3 Nr. 26 EStG hingegen erfordert eine nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter (daher die allgemeine Bezeichnung als „Übungsleiterfreibetrag“), Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder eine vergleichbare Tätigkeit und damit eine besondere Nähe zu den steuerbegünstigten Zwecken des Auftraggebers. Daneben kommen auch künstlerische Tätigkeiten oder die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen in Betracht. Nach Ansicht des Altenheim lag eine solche Pflegetätigkeit vor, sodass der höhere Freibetrag zu gewähren war.

Stellt der Transport alter Menschen eine Pflegetätigkeit dar?

Das FG musste daher entscheiden, ob der Transport alter und kranker Menschen bereits eine nebenberufliche Pflege oder bloß eine Hilfstätigkeit darstellt, für die der erhöhte Freibetrag nicht in Betracht kommt. Es nahm dafür die Intention des Gesetzgebers in den Blick, der mit der Einführung und im Laufe der Jahre erfolgten Erhöhung dieses Freibetrages die Motivation der Bürger erhöhen wollte, sich ehrenamtlich zu engagieren. In diesem Sinne müsse der Begriff der Pflege weit ausgelegt werden. Pflege im Sinne dieser Vorschrift seien daher sämtliche persönlich zu erbringenden Hilfeleistungen bei den Verrichtungen des täglichen Lebens. Hierunter falle auch die Aufrechterhaltung der Mobilität entsprechend eingeschränkter Personen und damit letztlich auch der Transport von alten Menschen zu Einrichtungen der Tagespflege. Das Altenheim hatte den erhöhten Freibetrag folglich korrekt angewendet und war nicht zur Nachzahlung von Lohnsteuer verpflichtet.

HINWEIS: Sowohl ehrenamtlich Tätige als auch gemeinnützige Nonprofit-Einrichtungen profitieren von der Anwendbarkeit der Freibeträge. Während 720 Euro jährlich stets steuerfrei bleiben, sollte vor Anwendung des Freibetrags in Höhe von 2.400 Euro genau geprüft werden, ob die hierfür geforderten Voraussetzungen auch wirklich erfüllt sind. Andernfalls droht die Nachzahlung von Lohnsteuer, die meist auf Grundlage der ungünstigsten Steuerklasse VI

berechnet und vom Arbeitgeber eingefordert wird. Daneben kommt auch die Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen in Betracht.



FG Baden-Württemberg, Urteil vom 08.03.2018, Az. 3 K 888/16

STIFTUNGSRECHT

Unterschlagung in Stiftung: Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser!

Die Staatsanwaltschaft Braunschweig führt Ermittlungen gegen einen ehemaligen Mitarbeiter der Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz wegen des Verdachts auf Unterschlagung. Die Stiftung muss sich nun unangenehmen Fragen stellen.

Mitarbeiter verschafft sich Zugang zu Bankverbindungen

Der verdächtige Mitarbeiter soll sich mit den Logindaten von Kollegen Zugang zum Online-Banking verschafft haben, über das er sich und seinen Familienmitgliedern anschließend rund 100.000 Euro überwiesen haben soll. Das Geld war ursprünglich für kirchliche, soziale und kulturelle Projekte im Braunschweiger Raum bestimmt, wo es nun fehlt. Wie er an die Daten der Kollegen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Urlaub befanden, gelangen konnte, ist noch unklar.

Stiftung schon länger in der Kritik

Die Stiftung ist nun selbst Opfer geworden, steht aber schon seit längerer Zeit selbst in der Kritik. So nutzte der Stiftungsdirektor etwa einen teuren Dienstwagen und unternahm Dienstreisen ins europäische Ausland, die weit über den eigentlichen Tätigkeitskreis der Stiftung hinausgingen. Auch die Vergabe von Fördermitteln an Projekte wird hinterfragt, die eigentlich nicht mehr von den Stiftungszwecken gedeckt gewesen sein sollen. Während in der Stiftung von einer zu engen Auslegung des Stifterwillens gesprochen wird, vermuten Außenstehende eine gewisse Klüngerlei – es geht immerhin um 1,7 Mio. Euro.

Fehlt es an verlässlicher Kontrolle?

Nicht nur die Stiftung selbst, sondern auch deren Kontrolleure müssen sich der Kritik stellen. Die Stiftung unterliegt

der Aufsicht durch das Wissenschaftsministerium, das bislang keinen Grund für eine nähere Prüfung sah. Der Landesrechnungshof hingegen hatte die Geschäftsführung der Stiftung bereits mehrmals gerügt, da sie die Verwendung von Fördermitteln zu wenig kontrolliere und etwa keine Verwendungsnachweise führe. Der Vorwurf steht im Raum, dass erst die nachlässige Kontrolle auch die Missetaten des Mitarbeiters ermöglicht hat.

HINWEIS: Gelder im gemeinnützigen Bereich sind (meist) ohnehin knapp – besonders unschön ist es dann, wenn einst freigiebig gespendete Mittel zweckentfremdet werden. Die Mittel im Nachgang zurückzugewinnen ist oft mühsam und langwierig. Nicht selten ist das Geld auch schon längst nicht mehr vorhanden oder anderweitig verschwunden. Nonprofit-Organisationen kann daher nur dazu geraten werden, bereits im Vorfeld geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Rechts- und Vertrauensbrüchen zu treffen. Ein angemessenes Compliance-Management-System zu implementieren steht nicht nur Unternehmen, sondern gerade auch gemeinnützigen Organisationen gut zu Gesicht. Klare Abläufe in der Organisation und Kontrollmaßnahmen wie etwa das Vier-Augen-Prinzip können Missbrauch verhindern. Auf die Kontrolle durch die Stiftungsbehörde allein sollte sich jedenfalls keine Stiftung verlassen.

Stiftung: Hat Mitarbeiter Geld unterschlagen?, NDR, 05.04.2018

ARBEITSRECHT

Kirchliche Arbeitgeber: Konfessionszugehörigkeit als Einstellungskriterium nicht immer zulässig

Für kirchliche Arbeitgeber ist die Zugehörigkeit von Bewerbern und Mitarbeitern zur eigenen Religion oft wesentliches Kriterium zur (Weiter-)Beschäftigung. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat nun jedoch in einem Grundsatzzurteil entschieden, dass nicht für jede Stelle eine Religionszugehörigkeit gefordert werden darf.

Konfessionslose Bewerberin verklagte Evangelisches Werk

Der Entscheidung vorausgegangen war die Klage einer Bewerberin, die keiner Religion angehörte und sich um eine ausgeschriebene Stelle des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung bemühte, in deren Rahmen

sie für die Erstellung eines Berichts zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung zuständig gewesen wäre. Als sie für die Stelle nicht ausgewählt wurde, vermutete sie einen Zusammenhang mit ihrer fehlenden Kirchenzugehörigkeit und verklagte das Evangelische Werk auf eine Entschädigungszahlung in Höhe von knapp 10.000 Euro.

Die Klage erreichte zuletzt das Bundesarbeitsgericht (BAG), das dem EuGH letztendlich die Frage zur Entscheidung vorlegte, in welchem Verhältnis die europäische Antidiskriminierungsrichtlinie (die vor einer Benachteiligung u.a. wegen der Religion schützen soll) zum europäischen Grundrecht der Kirchen auf Autonomie stehe. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte in einem früheren Verfahren entschieden, dass die kirchliche Selbstbestimmung eine gerichtliche Überprüfung von Entscheidungen einschränken könne.

Konfession kann nicht für jede Stelle von entscheidender Bedeutung sein

Der EuGH hat entschieden, dass das Vorliegen einer bestimmten Religionszugehörigkeit durchaus ein ordnungsgemäßes Kriterium bei der Einstellung von kirchlichen Mitarbeitern sein kann. Allerdings müsse dieses Kriterium in Bezug auf die zu besetzende Stelle und die damit verbundene Art der Tätigkeit eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung angesichts des Ethos dieser Kirche sein. Dies könne jedoch nicht bei allen Arbeitsplätzen eines kirchlichen Arbeitgebers der Fall sein. Ob die Religionszugehörigkeit bei der konkret zu besetzenden Stelle der Klägerin eine we-

sentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung darstellt, muss nun das BAG klären. Insoweit müsse jedenfalls, entgegen der Auffassung des BVerfG, eine wirksame gerichtliche Überprüfbarkeit der Kriterien „wesentlich, rechtmäßig und gerechtfertigt“ gewährleistet sein.

HINWEIS: Die Grundsatzentscheidung ist zunächst für Bewerberinnen und Bewerber von Vorteil. Sie können künftig die Gerichte bemühen, sollten sie sich bei Ausschreibungen kirchlicher Arbeitgeber aufgrund ihrer (fehlenden oder abweichenden) Religionszugehörigkeit benachteiligt fühlen. Aber auch diese erlangen durch das Urteil weitere Rechtssicherheit: So bleibt es durchaus möglich, die Religionszugehörigkeit als Bewerbungskriterium aufzustellen. Möglich ist dies jedoch nur bei solchen Stellen, die mit der Ausübung kirchlicher Aufgaben betraut sind. Reine Verwaltungsstellen etwa dürften keine besondere Anforderung an die kirchliche Identität rechtfertigen. Genaueres wird jedoch erst aus dem Urteil des BAG hervorgehen.



EuGH, Urteil vom 17.04.2018, Az. C 414/16

BASICS DES NONPROFITRECHTS

Hier stellen wir Ihnen grundlegende Probleme und Fachbegriffe des Rechts der NPOs vor. Sollten Sie Anregungen zur Rubrik oder selbst Themenvorschläge haben, freuen wir uns über Ihre Nachricht! Alle Basics finden Sie in unserem Blog.

Was sind die „Vier Sphären“? Klassischerweise arbeiten gemeinnützige Organisationen mit Geldern aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen. Oftmals reichen diese Mittel jedoch nicht aus, um die geförderten Zwecke zu verwirklichen. Wohl die Mehrheit aller Nonprofit-Organisationen investiert daneben in den Kapitalmarkt, vermietet Immobilien oder betätigt sich selbst wirtschaftlich. Da diese Tätigkeiten u.a. unterschiedlich besteuert werden, werden erzielte Einnahmen in die sog. „Vier Sphären“ eingeteilt:

1. Ideeller Bereich (v.a. Mitgliedsbeiträge und Spenden),
2. Vermögensverwaltung,
3. Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und
4. Zweckbetrieb.

Die Aufteilung aller Einnahmen und Ausgaben auf diese Bereiche wird von der Finanzverwaltung gefordert und ist im Rahmen der regelmäßigen Gemeinnützigkeitsprüfung nachzuweisen.

Einnahmen aus Vermögensverwaltung

Werden Gelder zur Zinserzielung angelegt oder Immobilien vermietet, so spricht man von Einnahmen aus Vermögensverwaltung. Diese sind steuerfrei, da eigenes Vermögen lediglich passiv zur Einnahmeerzielung eingesetzt wird und die gemeinnützige Organisation damit nicht in Wettbewerb zu „echten“ Unternehmen tritt. Diese Überlegung ist nämlich Hauptgrund für die Aufteilung der Einnahmen: Wird eine gemeinnützige Organisation wirtschaftlich tätig, so tritt sie in der Regel mit nicht steuerbegünstig-

ten Betrieben in Wettbewerb und darf aufgrund ihrer Steuerbegünstigung keinen Vorteil bei der Preisgestaltung erlangen. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb einer NPO muss folglich grundsätzlich steuerpflichtig sein.

Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt laut Abgabenordnung (AO) regelmäßig dann vor, wenn durch eine selbständige und nachhaltige Tätigkeit Einnahmen oder wirtschaftliche Vorteile erzielt werden, die über die bloße Vermögensverwaltung hinausgehen. Das klassische Beispiel eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ist der Bratwurststand beim Fußballturnier. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist steuerpflichtig, sobald Einnahmen (Umsatz, nicht Gewinn!) von mehr als 35.000 Euro erzielt werden. Hierbei handelt es sich übrigens um eine Freigrenze, nicht um einen Freibetrag. Der erste Euro an zusätzlichen Einnahmen führt folglich zur vollen Steuerpflicht der gesamten wirtschaftlichen Betätigung.

Steuerfreie Zweckbetriebe

Allerdings gibt es auch Geschäftsbetriebe, die unmittelbar der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke dienen – etwa der Betrieb eines Kindergartens oder einer Behindertenwerkstatt. Hierbei handelt es sich um sog. Zweckbetriebe, die zwar wirtschaftliche Geschäftsbetriebe darstellen, unabhängig von ihrem finanziellen Ergebnis aber steuerfrei bleiben. Die Abgrenzung von steuerpflichtigen Geschäftsbetrieben und steuerfreien Zweckbetrieben ist

Was sind die „Vier Sphären“?

eine der schwierigsten Fragen des Gemeinnützigkeitsrechts, wenn es sich nicht gerade um in der AO gesondert aufgeführte Tätigkeiten handelt.

Übrigens: Von den hier genannten Steuern zu unterscheiden ist die Umsatzsteuer. Diese ist unabhängig vom Ge-

winn der Organisation und bemisst sich allein am erzielten Umsatz. Gemeinnützige Organisationen können aber unter Umständen vom ermäßigten Steuersatz profitieren (7% statt 19%). Einzelne Umsätze sind häufig auch ganz von der Umsatzsteuer befreit.



FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 02/2018 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

DIE RECHTMÄßIGKEIT LEBENSLANGER VEREINSMITGLIEDSCHAFTEN

- Carsten Morgenroth, Jena

Die lebenslange Vereinsmitgliedschaft ist ein insbesondere im Profifußball zunehmend beliebtes Element der Fankultur. Vor allem in den ersten Jahren steht einer erheblichen Zahlung durch das Mitglied aber kein entsprechender materieller Gegenwert gegenüber. Diese Risikoverlagerung zulasten des Mitglieds wird im Beitrag besprochen, konkret anhand des AGB-Rechts und des allgemeinen Vertragsrechts. Der Beitrag versteht sich zugleich als Fortentwicklung zur Frage, ob und ggf. inwieweit das AGB-Recht in Vereinsstrukturen anwendbar ist.

DER AKTUELLE STAND DER ANERKENNUNG LIECHTENSTEINISCHER RECHTSTRÄGER IN DEUTSCHLAND

- Alexandra Butterstein, Vaduz

Im Lichte der Globalisierung wächst auch im Rahmen der Vermögens- und Nachlassstrukturierung die Bedeutung der grenzüberschreitenden Tätigkeit von Gesellschaften i.S.v. Art. 54 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Aufgrund der Kleinstaatlichkeit des Fürstentums Liechtenstein sind grenzüberschreitende Sachverhalte im Zusammenhang mit Gesellschaften „daily business“. Auch der liechtensteinischen Stiftung ist ein grenzüberschreitendes Wirken möglich. Dadurch sind diese im Vergleich zu Stiftungen anderer Rechtsordnungen stark im Ausland tätig. Schwierigkeiten, vor welche die liechtensteinischen Stiftungen immer wieder gestellt werden, treten typischerweise im Rahmen der Eröffnung von Bankkonten im Ausland auf. Die intransparente Gesamtsituation essenzieller Fragestellungen des Internationalen Privatrechts war Anlass für den Lehrstuhl für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht von Prof. Dr. Francesco A. Schurr an der Universität Liechtenstein, mit Unterstützung der Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen e.V. (VLGS), der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, der Liechtensteinischen Treuhandkammer und des Liechtensteinischen Bankenverbandes, das Forschungsprojekt „Liechtensteinische Gesellschaften im Internationalen Privatrecht“ durchzuführen. Es werden die derzeitigen Ergebnisse des Forschungsprojektes aufgegriffen, um den aktuellen Stand der Anerkennung liechtensteinischer Rechtsträger in der deutschen Rechtspraxis zu konkretisieren. Neben der Rechtsprechung wird ebenso die Erfahrung der in Interviews befragten Marktteilnehmer herangezogen und Empfehlungen für die Praxis gegeben.

DIE INLÄNDISCHE RECHTSFÄHIGE FAMILIENSTIFTUNG ALS NACHFOLGERIN IN GESELLSCHAFTSANTEILE: GESTALTUNGSÜBERLEGUNGEN IN DER ANWALTlichen PRAXIS (TEIL 2)

- Frank Grischa Feitsch, Berlin/Kerstin Linder, Berlin

Im Anschluss an ZStV 2018, 29 ff., folgen in Teil 2 – nach Vorstellung typischer Fallkonstellationen und Erläuterung erb-, gesellschafts- und steuerrechtlicher Vorfragen in Teil 1 – nun die Gestaltungsüberlegungen zur Errichtung und Ausgestaltung der Familienstiftung.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

04.06.2018	Seminar: Umstrukturierung von Vereinen und gGmbHs	Rechtsanwältin Anka Hakert bringt Ihnen im Seminar "Umstrukturierung von Vereinen und gGmbHs" in Dortmund neben den Gründen für eine Umwandlung auch verschiedene Möglichkeiten sowie die praktische Umsetzung einer solchen Umstrukturierung näher. Veranstalter: NWB-Akademie	Weitere Infos
06.06.2018	Seminar: Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen vermittelt in Köln die Besonderheiten der modernen Rechtsform im Gesellschafts-, Umwandlungs-, Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht. Dabei geht er besonders auf gemeinnützigkeitsrechtliche Anforderungen bei der Gründung einer gGmbH ein. Neben Best Practice Fällen vermitteln auch aktuelle Praxisbeispiele den Teilnehmern einen Einblick in alltägliche Hürden. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
13.06.2018	Seminar: Steueroptimierte Vermögensstruktur durch eine Stiftung*	Rechtsanwalt Boris Piekarek bringt Ihnen in Köln die Einzelheiten der Besteuerung von Stiftungen näher und zeigt auf, welche Chancen sich daraus bieten. Außerdem bietet er einen Einblick in die grundlegenden rechtlichen Aspekte der Stiftungserrichtung und des laufenden Geschäftsbetriebs einer Stiftung. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
25.06.2018	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen wird in Mannheim umfangreiche Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Sowohl für die Beratung als auch für die Führung gemeinnütziger Körperschaften bietet das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
26.06.2018	Webinar: Ein Monat DSGVO – Die 7 wichtigsten Praxistipps	Genau einen Monat nach dem Ende der Übergangsphase wird Rechtsanwalt Per Kristian Stöcker versuchen, ein erstes Resümee zu ziehen und den Teilnehmern unseres Webinars 7 Praxistipps mit an die Hand geben. In der zweiten Hälfte des Webinars möchten wir Ihnen gezielt Raum für Ihre Fragen geben. Veranstalter: WINHELLER	Weitere Infos
03.09.2018	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen wird in Mannheim umfangreiche Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Sowohl für die Beratung als auch für die Führung gemeinnütziger Körperschaften bietet das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
17.09. – 21.09.2018	Intensivkurs „Zertifizierter Stiftungsberater“	Das Abbe-Institut für Stiftungswesen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bietet auch 2018 wieder den zertifizierten Stiftungslehrgang mit Schwerpunkt im Stiftungsrecht an. Der Lehrgang richtet sich an Berater im Bereich der Stiftungsarbeit, Bank- und Stiftungsmitarbeiter sowie an Privatpersonen. Neben weiteren Dozenten wird auch Rechtsanwalt Stefan Winheller den Teilnehmern nützliches Wissen insbesondere zum Stiftungssteuerrechts vermitteln. Veranstalter: Abbe-Institut für Stiftungswesen	Weitere Infos

* Wenn Sie sich unter info@winheller.com mit dem Betreff: „Seminar Endriss“ formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

30.05.2018	Workshop – Markterfolg durch eindeutige Markenpositionierung	Die Wirkung einer Marke verankert sich im besten Falle in der Psyche der Spender, Fürsprecher und Multiplikatoren. Doch welche psychologischen Implikationen führen dazu, dass eine Marke im Gedächtnis des Markennutzers verankert wird? Diese Frage wird im Workshop in Essen beantwortet.	Weitere Infos
30.05.2018	Online-Fundraising	In diesem Tagesseminar in Mannheim erhalten die Teilnehmer einen umfangreichen Überblick über die verschiedenen Bereiche des Online-Marketings und deren Bedeutung für das Fundraising. Vermittelt wird, für welche Zwecke sich Online-Fundraising besonders gut eignet und wie eine Organisation aufgestellt sein muss, um online bestehen zu können.	Weitere Infos
11.06.2018	Einführung in das professionelle Fundraising	In Berlin findet das Kompaktseminar „Einführung in das professionelle Fundraising“ statt, in dem die Teilnehmer die Formen und Zielgruppen von Fundraising sowie die richtige Anwendung von Fundraising-Instrumenten kennen lernen, um so erfolgreich Unterstützer für ihre Anliegen gewinnen zu können. Zudem wird auf die Themen Spenderbindung und strategisches Fundraising eingegangen, um Kenntnisse zu erlangen, die eine langfristige Bindung von Spendern und Sponsoren ermöglichen.	Weitere Infos
27.6.2018	Fördermittelseminar für gemeinnützige Vereine und Organisationen	In diesem Kompaktseminar in Hannover lernen die Teilnehmer grundsätzliche Finanzierungsmöglichkeiten kennen und erfahren, wie diese realisiert werden. In fünf Schritten erlernen die Teilnehmer, wie Fördermittel gewonnen werden können und wie gezielt nach solchen gesucht werden kann.	Weitere Infos
27.06. – 28.06.2018	Projektmanagement in Stiftungen – Methoden zur Planung, Management und Evaluation	Der in Berlin stattfindende Workshop wendet sich an Projekt- und Programmverantwortliche operativer und fördernder Stiftungen und bringt den Teilnehmern anhand der vier Phasen Projektentstehung, Projektplanung, Projektdurchführung sowie Monitoring und Evaluation Methoden bei, die dazu beitragen können, Stiftungsprojekte zielgerichtet und wirkungsorientiert zu planen und erfolgreich zum Abschluss zu führen.	Weitere Infos
03.07.2018	Workshop – Warum Menschen spenden	Dieser Workshop in Hamburg beleuchtet die Hintergründe für Spendenentscheidungen sowie die unterschiedlichen Gebe-Logiken und erklärt die Beziehungen, die mit diesen verschiedenen Denkweisen verbunden sind. Dabei soll vermittelt werden, wie diese Gebe-Logiken strategisch genutzt werden können, um Spender und Förderer für die eigene Organisation, Stiftung oder das eigene Unternehmen gewinnen zu können.	Weitere Infos